

P/SN-408/MAE

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

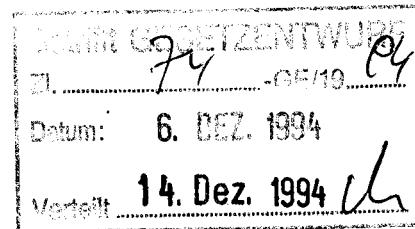
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Eisenstadt, am 30.11.1994
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2844
Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-49/509-1994

Bezug: Zl. 47 3504/627-V/9/94-Wo

Betr: Entwurf eines BG, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird; Stellungnahme



Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (EU-Anpassungsnovelle zum AWG), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Gemäß der dem Entwurf zugrundeliegenden Zielsetzung, der Umsetzung der sich aus dem Beitritt zur Europäischen Union ergebenden Anpassungsverpflichtungen, betrifft die gegenständliche Novelle hauptsächlich zollspezifische Agenden (insbesondere Kontrollaufgaben) sowie die Bestimmungen des VIII. Abschnittes des Abfallwirtschaftsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, in denen die Bereiche Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr geregelt sind und die in die Vollziehungskompetenz des Bundes ressortieren.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird seitens des ho. Amtes ein grundsätzlicher Einwand gegen den og. Entwurf nicht erhoben.

Zu einzelnen Bestimmungen wird jedoch folgendes bemerkt:

Zu Ziffer 6 (§ 33 Abs. 1):

Gemäß Z. 2 dieser Norm ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie *im Bedarfsfall* befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen.

Hiezu stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein derartiger, die Kontrollzuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auslösender "Bedarfsfall" anzunehmen ist.

Außerdem sollten bei Kontrollen durch das Bundesministerium auch die Landesbehörden vorab entsprechend informiert werden, um eine Koordination zu ermöglichen und parallele Kontrollen zu vermeiden.

Zu Ziffer 18 (§ 40 Abs. 1):

§ 40 Abs. 1 AWG, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 155/1994, lautet derzeit wie folgt:

"Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z. 4 und 19 und lit. c Z. 4".

Durch die gegenständliche Novelle wird nun zwar in Abs. 1 lit. a zusätzlich die Z. 2 eingefügt, es wurde jedoch verabsäumt, die unrichtige Verweisung auf Z. 19 zu korrigieren.

Richtigerweise müßte es heißen: "Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z. 2 und 4, lit. b Z. 19 und lit. c Z. 4".

Zu Ziffer 19 (§ 40a):

Abs. 3 dieser Norm ermächtigt die Zollstelle und deren Organe zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen, durch die die Fortsetzung der Abfallbeförderung verhindert werden kann. Problematisch erscheint in diesem Kontext die Passage "und Abstellen an einem geeigneten Ort".

Es geht aus dieser Formulierung nicht hervor, was ein für das Abstellen eines Abfallbeförderungsmittels *geeigneter Ort* ist, ob z.B. auch (öffentliche) Parkflächen dieser Anforderung genügen würden, wodurch allenfalls eine Gefährdung von Menschen zu befürchten wäre.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:



Zl.u.Betr.w.v.

Eisesnstadt, am 30. November 1994

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
